

©CBM/Einberge

Die Kinderschutzrichtlinie der CBM

November 2014

Referenzen:

Diese Richtlinie basiert auf der:

- CBM-Kinderschutzrichtlinie 2003;
- CBM-Kinderschutzrichtlinie 2006;
- Keeping Children Safe Standards and Policy 2011;
- Kinderschutzrichtlinie des australischen Außen- und Handelsministeriums (DFAT) 2013;
- Kinderschutzrichtlinie der Kindernothilfe 2013;

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

Personen mit niederen Beweggründen Fotos und weitere Informationen nicht entgegen der vereinbarten Zwecke missbrauchen können.

1. CBM verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle Interviews und Bilder von Kindern mit der notwendigen Sensibilität für den Schutz der Rechte des Kindes auf Würde, Identität, Vertraulichkeit und Privatsphäre gemacht werden. Nach Möglichkeit sollten Kinder, bevor sie interviewt werden, auf Interviews vorbereitet werden. Ein Elternteil oder Fürsorgeberechtigter muss während der Interviews jederzeit anwesend sein.
2. Bilder von Kindern sollten immer anständig und respektvoll sein und die Stigmatisierung oder Stereotypisierung von Familien und/oder Gemeinden ist zu vermeiden. Alle Kinder, ob Mädchen oder Jungen sollten (vollständig) bekleidet sein. Das Einverständnis zur Nutzung der Interview-Informationen sollte bei den Kindern selbst eingeholt werden (sobald sie das entsprechende Alter und das dafür nötige Bewusstsein und Reife haben) oder andernfalls von ihren Eltern und/oder Fürsorgeberechtigten¹⁵.
3. CBM geht unter allen Umständen achtsam mit sämtlichen Informationen zu Kindern um, die in Veröffentlichungen der CBM erscheinen, und sichert so eine angebrachte Nutzung von persönlichen Daten. Gleiches gilt, wenn Materialien Dritten verfügbar gemacht werden.
4. Die Bilder, Materialien und persönlichen Informationen von Kindern werden in einer gesicherten Datenbank aufbewahrt. Der Zugang zu diesen Materialien ist durch eine klare definierte Rechtestruktur beschränkt. Geltende gesetzliche Datenschutzbestimmungen finden strikte Anwendung.

Berichterstattung und Umgang mit Vorfällen

Bei der CBM bestehen Mechanismen zum Umgang mit berichteten Fällen von Kindesmissbrauch und -misshandlung. Ziel dieser Mechanismen ist die angemessene und schnelle Untersuchung von Verdachtsfällen sowie die frühzeitige Identifizierung von Missbrauch und Misshandlung. Alle CBM-Partnerorganisationen und deren Mitarbeiter/-innen sollten über die Mechanismen der CBM-Kinderschutzrichtlinien für das Berichten von und den Umgang mit Fällen von Missbrauch und Misshandlung vertraut sein¹⁶. Grundlage sämtlicher Entscheidungen im Umgang mit Fällen und Verdachtsfällen ist ein Agieren im Sinne des Wohlergehens und der Sicherheit von Kindern.

¹⁵ Siehe Einverständniserklärung in Anhang 5.

¹⁶ Siehe Anhang 2 und Anhang 3.

Vertraulichkeit

Alle Berichte und die in ihnen enthaltenen Informationen werden streng vertraulich behandelt. Dies dient dem Identitätsschutz sowohl des Kindes, als auch der Person, die einen Verdacht äußert, und der beschuldigten Person und steht in Einklang mit den entsprechenden deutschen gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung von 2009.

Berichte

Ein Verdacht auf Kindesmissbrauch oder -misshandlung kann auf verschiedene Weisen anonym an CBM übermittelt werden¹⁷. Wer eine solche Benachrichtigung erhält, muss diese umgehend an die Kinderschutzvertrauensperson seines/ihrer CBM-Büros und an die/den Kinderschutzbeauftragte/n (Child Safeguarding Manager) des internationalen Büros weiterleiten¹⁸. Berichte über Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch und -misshandlung bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden oder der Äußerung eines Verdachts verfasst werden¹⁹.

Pflichten der designierten Kinderschutzvertrauensperson (Child Safeguarding Focal Person)

Wird ein Verdacht geäußert, ruft die designierte Kinderschutzvertrauensperson²⁰ des betreffenden CBM-Büros innerhalb von 24 bis 48 Stunden nach dem Zeitpunkt, an dem auf einen möglichen Kindesmissbrauch oder -misshandlung aufmerksam gemacht wurde, eine Sitzung des Kinderschutzkomitees (Child Safeguarding Committee)²¹ ein. Die designierte Kinderschutzvertrauensperson arbeitet eng mit dem/der Kinderschutzbeauftragten im internationalen Büro der CBM zusammen und bietet die nötige Unterstützung und Informationen.

Auf Grundlage der weitergeleiteten Informationen trifft das Kinderschutzkomitee dann seine Entscheidung. Mindestens zu folgenden Punkten sollten Informationen weitergeleitet werden:

- a) Im Falle einer Straftat die Meldung an die lokale Polizei bzw. an andere für die CBM externe Institutionen.
- b) Herstellen eines Kontakts zwischen Betreuungsdiensten und dem betroffenen Kind / den betroffenen Kindern sowie dessen/deren Familie/n.

¹⁷ Die „Crisis Hotline“, das „CBM Whistleblowing System“, der „HR Dispute Resolution Process“ und das „Feedback System“.

¹⁸ Siehe Diagramm in Anhang 2.

¹⁹ Siehe Berichtsformat in Anhang 3.

²⁰ Siehe Anhang 4 für die Kontaktdaten der entsprechenden Kinderschutzvertrauenspersonen.

²¹ Besteht aus 3 bis 4 Personen: der Vertrauensperson, dem oder der Büroleiter/-in, dem oder der Leiter/-in der Personalabteilung und, bei Bedarf, Fachpersonen wie Anwälte/-innen.

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

- c) Verstößt der Fall gegen die vorliegende Richtlinie und macht somit weitere Untersuchungen erforderlich, muss eine Untersuchungskommission (Investigating Team)²² eingerichtet und mit der Untersuchung des Falls betraut werden.
- d) Der Fortschritt der Untersuchung muss überwacht und gegebenenfalls unterstützt werden.
- e) Die Beschwerde muss festgehalten und der/die Präsident/-in in Kenntnis gesetzt werden (ohne Nennung vertraulicher Details).
- f) Kontaktaufnahme mit dem/r CBM-Präsident/-in und dem Krisenteam im internationalen Büro (IO Crisis Management Team) für die Vorbereitung einer Mitteilung oder, falls nötig, einer Pressemitteilung.
- g) Der Umgang mit allen Informationen zu Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch und -misshandlung geschieht in Einklang mit dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung von 2009. Alle regionalen und Länderbüros sind rechtlich Teil des CBM e. V., daher gilt neben den lokalen rechtlichen Bestimmungen auch die deutsche Gesetzgebung.

Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie

Die CBM unternimmt folgende Schritte, damit sichergestellt ist, dass diese Richtlinie effizient umgesetzt wird:

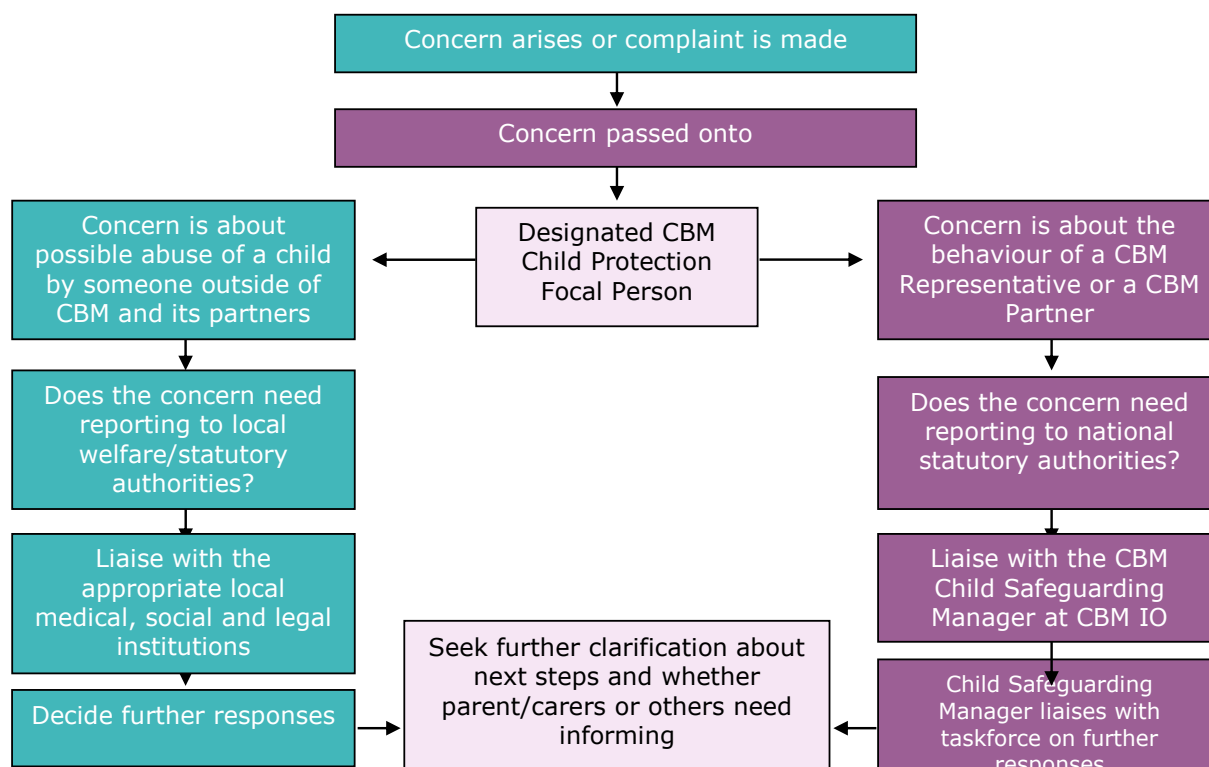
- Alle Repräsentant/-innen der CBM unterzeichnen vor der Aufnahme ihrer Aktivität, dass sie die Bedingungen dieser Richtlinie zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren.
- Auf der Webseite der CBM (www.cbm.org) und auch an jedem Arbeitsplatz in der CBM werden Informationen darauf verwiesen, dass die CBM eine für Kinder sichere Organisation ist. Es werden die Kontaktdaten des/der Kinderschutzbeauftragten aufgeführt, an den/die sich Personen wenden können, die einen Missbrauch oder eine Misshandlung von Kindern befürchten.
- Die CBM wird Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls in relevante, zentrale interne Prozesse wie die Planung und den Aufbau von Programmen, Partnerschaftsvereinbarungen, das Risikomanagement, Überwachungs- und

²² Einzige Aufgabe dieses Teams ist die Sammlung weiterer Informationen für den CBM-internen Gebrauch. Es kann aus der Kinderschutzvertrauensperson und anderen Mitgliedern des Komitees bestehen. Das Team hat keinerlei Entscheidungsbefugnis.

Anhang 2

CBM-Kinderschutz-Berichtemechanismus

Wird ein Verdacht geäußert findet folgender Mechanismus Anwendung:



Mittlere Spalte:

Concern arises or complaint is made – Verdacht entsteht / Beschwerde wird geäußert

Concern passed onto – Wird weitergeleitet an

Designated CBM Child Protection Focal Person – Designierte/r CBM-Kinderschutzbeauftragte/r

Seek further clarification ... - Klärung weiterer Schritte und Entscheidung, ob Eltern/Fürsorgeberechtigte informiert werden müssen

Linke Spalte:

Concern is about possible abuse of a child by someone outside of CBM and its partners – Verdacht betrifft den möglichen Missbrauch oder die mögliche Misshandlung eines Kindes durch eine Person, die weder zu CBM noch zu einer der CBM-Partnerorganisationen gehört

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

Does the concern need to... - Muss der Fall lokal dem Jugendamt oder der lokalen Jugendfürsorge gemeldet werden?

Liaise with the appropriate local ... - Vor Ort Verbindung mit den geeigneten medizinischen, sozialen und rechtlichen Institutionen aufnehmen.

Decide further response – Entscheidung über weitere Schritte

Rechte Spalte

Concern is about the behaviour ... - Verdacht betrifft eine/n Repräsentant/-in von CBM oder einen CBM-Partner

Does the concern need reporting ... - Muss der Fall der lokalen Jugendfürsorge gemeldet werden?

Liaise with the CBM Child ... - Kontakt zum/zur CBM-Kinderschutzbeauftragte/n im Internationalen Büro von CBM aufnehmen

Child Safeguarding Manager liaises with ... Kinderschutzbeauftragte/r berät weitere Schritte mit der Arbeitsgruppe